



Register

Die Aufgaben der Zentralen Stelle - Welche Pflichten bestehen gemäß VerpackG künftig für Unternehmen?

IHK-vor-Ort: Aktuelles zum Abfallrecht

07.12.2017

Dr. Bettina Sunderdiek - Leitung Kommunikation



- (1) Fakten
- (2) Ziele
- (3) Aufgaben
- (4) Kommunikation
- (5) Projektphasen und Termine
- (6) Strukturen
- (7) Ausblick



1 Fakten

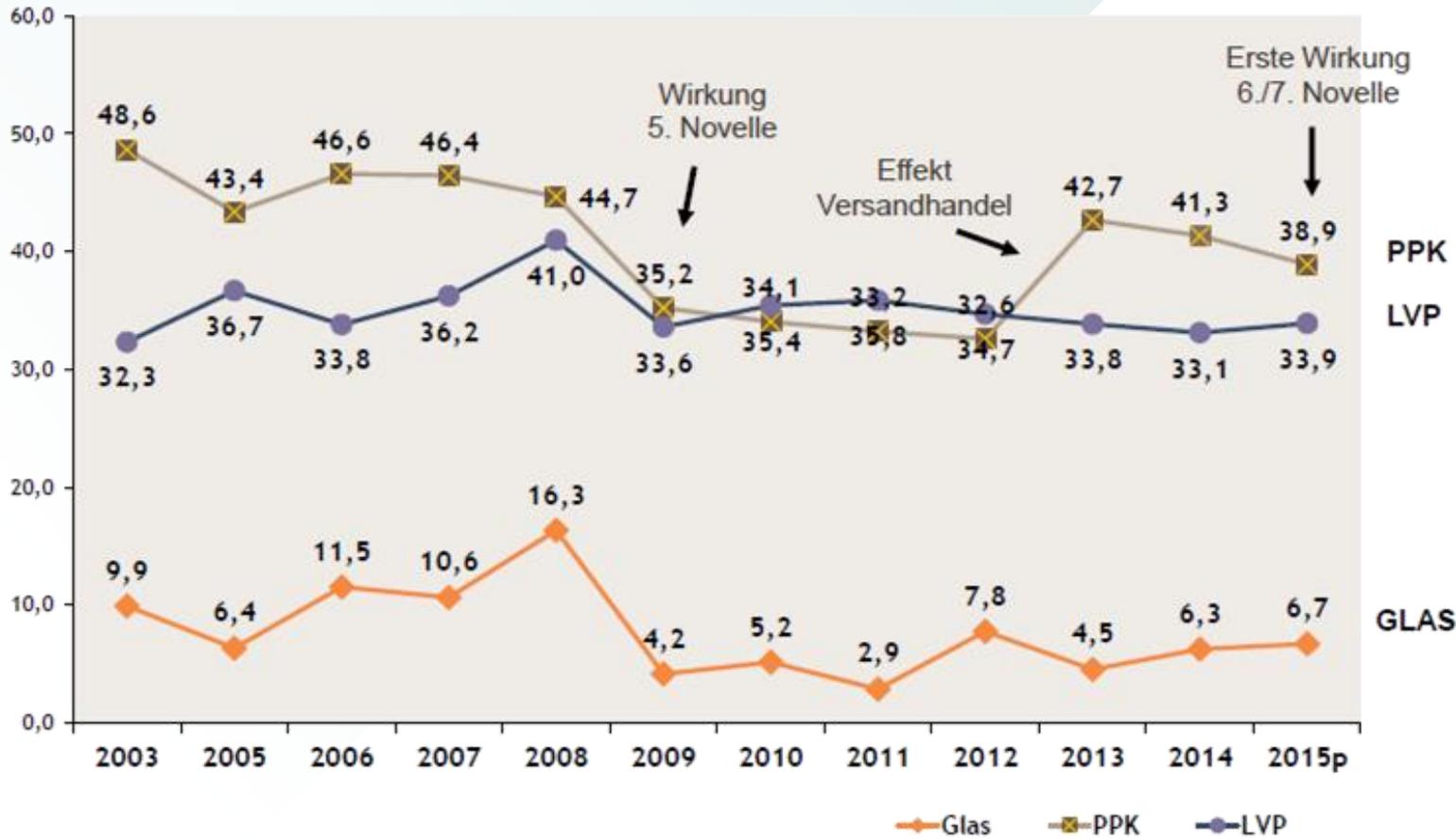
- ▶ Das VerpackG tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und
- ▶ löst die bis dahin geltende VerpackV vollumfänglich ab.
- ▶ Ab diesem Zeitpunkt sind alle Erstinverkehrbringer von Verpackungen für den privaten Endverbraucher verpflichtet, sich im sog. Verpackungsregister zu registrieren.
- ▶ Auf Grundlage des VerpackG wurde die Stiftung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ zur Sicherstellung der Umsetzung des Gesetzes gegründet.
- ▶ Ca. 720.000 Erstinverkehrbringer, davon 4.000 „große“ Hersteller und Händler müssen sich ab dem Stichtag im Verpackungsregister registrieren



2 Ziele

Ziele - Finanzierung des dualen Systems

Entwicklung des Nicht-Beteiligungsgrades



Dies zeigt das Kräftespiel zwischen Wettbewerbsdruck und schwer vollziehbaren Ausnahmen in der Verordnung.

Quelle: GVM, Ansatzpunkte zur Steigerung des Lizenzierungsgrades von Verkaufsverpackungen Privater Endverbraucher, Mainz 2015

Die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen bezahlen das System. Sie haben das größte Interesse daran, dass das System reibungslos und wettbewerbsneutral funktioniert. Die Mitglieder dieser Verbände tragen den weitaus überwiegenden Teil der Finanzierung des dualen Systems.



Ernährungsindustrie

Food-Verpackungen (Inland) machen ungefähr 43 % der Verpackungen aus.

Handel

Der Handel ist für einen Teil der Eigenmarken und für die Importe verantwortlich. Importierte Verpackungen machen ca. 30 % der Verpackungen aus.

Markenindustrie

Diese repräsentieren die großen Hersteller, aber auch die Non-Food Verpackungen mit ca. 27 %.

Hersteller von Kunststoffverpackungen

Kunststoffverpackungen tragen überproportional zur Finanzierung des Systems bei.



3 Aufgaben

Produktverantwortung heißt Eigenverantwortung

Konzept des VerpackG zur funktionellen Stärkung der
Eigenverantwortung inkl. „Zentraler Stelle“

Klare Definitionen und Pflichten im Gesetz, Vertriebsverbot
Eigenkontrolle der Verpflichteten (VE, Bestätigungen)
Transparenz über das Register und die Rückbestätigung
von Mengen durch duale Systeme
Auslegungshinweise
Veröffentlichung von Fallentscheidungen
Registrierung und ggf. Auslistung der VE-Prüfer,
Prüfleitlinien
Marktanteilsberechnung / Systemprüfung
Registerpflicht (höchstpersönlich)
Datenmeldungen aller Beteiligten
(höchstpersönlich)
Kontrolle der Meldungen
Kontrolle VE-Prüfbericht
Nachforderung von
Unterlagen
Anordnung
VE

Die Regelungslogik setzt klar
eine Hierarchie der Produkt-
bzw. Eigenverantwortung um:

- a) Klare Definitionen
- b) Eigendeklarationen
- c) Eigenkontrolle
- d) Fremdkontrolle
- e) Ultima ratio: Vollzug

Hoheitliche Aufgaben der Zentralen Stelle gem. § 26 Abs. 1 S. 2 VerpackG

Öffentlich-rechtlicher Bereich

- ▶ Register ▶ Nr. 1 - 3
 - ▶ Datenbank mit Meldungen großer Hersteller sowie dualer Systeme ▶ Nr. 4 – 8, 10 anteilig, 24
 - ▶ Marktanteilsberechnung ▶ Nr. 10 anteilig, 11, 14,16, 17
 - ▶ Standards für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen (im Einvernehmen mit dem UBA) ▶ Nr. 12, 13
 - ▶ Prüfung Branchenlösungen ▶ Nr. 20
 - ▶ Setzung von Standards im Hinblick auf die Systembeteiligungspflicht von Verpackungen, Mehrweg / Pfandpflicht ▶ Nr. 19, 25, 26, 27, 28
 - ▶ Sachverständigen-Register / Mengenstromnachweis sowie Prüflinien ▶ Nr. 9, 29, 30
-
- ▶ Einsichtnahme und Information der Landesbehörden ▶ Nr. 22, 23 (Schnittstelle Vollzug)
 - ▶ Finanzierung der Zentralen Stelle ▶ Nr. 15, 18, 21

Insgesamt „nur“
sieben inhaltliche
Aufgaben

Verwaltungstechnische
Aufgaben

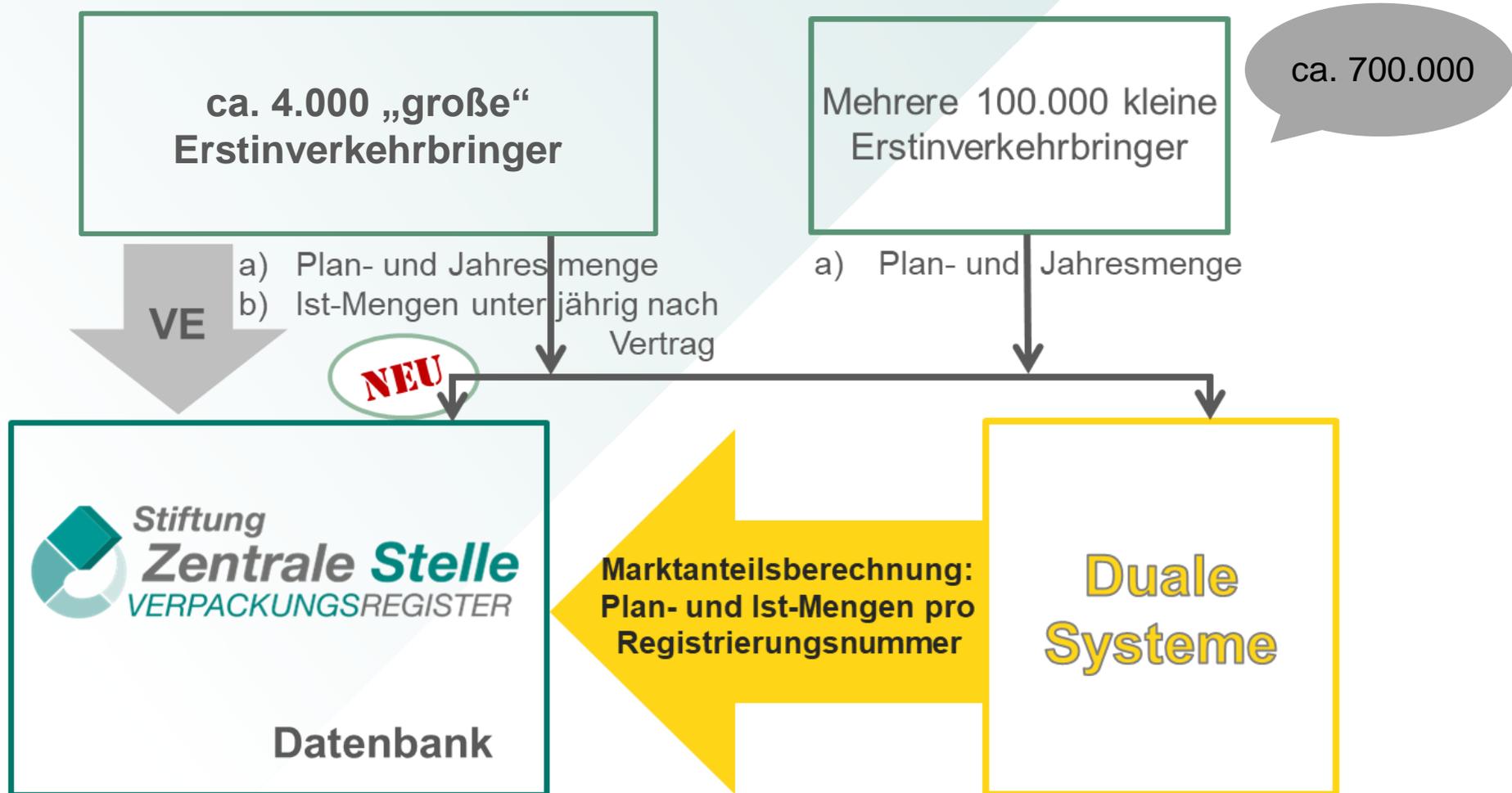
Ergänzende Kompetenzen, um die Aufgaben aus Abs. 1 umzusetzen:

- ▶ Einrichtung des Registers und der Datenbank (Nr. 1)
- ▶ Zugang zum Ausschreibungsportal der dualen Systeme (Nr. 2)
- ▶ Finanzierungsvereinbarungen inkl. Möglichkeit der Kündigung (Nr. 3, 4)
- ▶ Informations- und Vertiefungsveranstaltungen für Sachverständige (Nr. 5)
- ▶ Austausch mit anderen Behörden und Stellen in angemessenem Umfang (Nr. 6)
- ▶ Information von Verpflichteten und Öffentlichkeit im Aufgabenbereich (Nr. 7)

Die ausführliche Aufgabenübertragung ist kartellrechtlich notwendig, denn:

Die Stiftung darf gem. § 26 Abs. 3 VerpackG-E keine anderen Aufgaben wahrnehmen.

Was bedeutet das in der Umsetzung für die Unternehmen?



Keine neuen Datenmeldungen – „nur“ Duplizierung bestehender Datenmeldungen!



4 Kommunikation

Kommunikation mit den durch das VerpackG verpflichteten Unternehmen

Die Zentrale Stelle hat sich zum Ziel gesetzt...

- ▶ schon vor offiziellem Arbeitsbeginn den Verpflichteten als Orientierungs- und Informationsplattform zur Verfügung zu stehen,
- ▶ die Verpflichteten zu unterstützen, die gesetzliche persönliche Verpflichtung zu verstehen und
- ▶ demzufolge die inhaltlichen Konsequenzen der gesetzlichen Verpflichtung transparent und einfach zu vermitteln (Registrierung, Datenmeldungen usw.),
- ▶ damit Erstinverkehrbringer (EIVB)/ Hersteller in die Lage zu versetzen, sich rechtskonform verhalten zu können,
- ▶ die rechtlichen Vorgaben zu konkretisieren,
- ▶ durch eine ein zielgruppenspezifisches Kommunikationsinstrumentarium alle Verpflichteten regelmäßig und aktuell zu informieren und jederzeit ansprechbar zu sein

... und damit einen wettbewerbsneutralen verlässlichen Handlungsrahmen für alle zu schaffen

Transparent und einfach:

- ▶ Pflichten aus dem VerpackG für alle Ziel-/Anspruchsgruppen und über alle Ebenen verständlich kommunizieren
- ▶ Inhaltliche Konsequenzen und Prozesse des VerpackG transparent und klar beschreiben - Wie funktioniert das neue System?
- ▶ Begriffsdefinitionen, Leitlinien und Fallgruppen festlegen und verbreiten
- ▶ Kommunikation der aus dem VerpackG abgeleiteten konkreten Aufgaben, bspw. zu Registrierung und Mengenmeldung
- ▶ Bereitstellung von FAQs
- ▶ Klärung von aktuellen Sachthemen im Kontext der Gesamthematik
- ▶ Bearbeitung von Sonderthemen, bspw. branchenbezogenen Aspekten
- ▶ Berücksichtigung der international bedingten Anforderungen, bspw. für Importeure (teilweise englischsprachige Kommunikationsinhalte)

Mit welchen Kommunikationsinstrumenten werden die Verpflichteten angesprochen?

- 
- ▶ Website
 - ▶ Newsletter
 - ▶ FAQ

Des Weiteren:

- ▶ Call Center (inkl. Ticketsystem)
- ▶ Themenpapiere, Flyer
- ▶ Info-Grafiken
- ▶ Webinare
- ▶ Youtube Kanal (Erklärfilme, Videos, Fotos)
- ▶ Persönliche Kommunikation
- ▶ usw., d.h. anlass- und fachbezogene Erweiterung des Instrumentariums



5 Projektphasen

Die wichtigsten Termine im Überblick

- ▶ Öffnung des Registers für die Verpflichteten zur **Vorregistrierung** ca. Q3/2018
- ▶ Öffnung der Datenbank für **erste Datenmeldungen** ab ca. Oktober 2018
- ▶ Öffnung des Registers zur **Vorregistrierung der Sachverständigen** im Herbst 2018
- ▶ **Erste Entscheidungen zur Einstufung einer Verpackung/** pfandpflichtiger Einwegverpackung/ Mehrwegverpackung Anfang 2019
- ▶ Öffnung der Datenbank zur **Abgabe der Vollständigkeitserklärung für 2019** zu Q1/2019
- ▶ **Erste Marktanteilsberechnung** für die **dualen Systeme** ca. März 2019
- ▶ **Verwaltungsakte zur Registrierung** ab Januar 2019
- ▶ **Prüfung der ersten Quotennachweise für die dualen Systeme** Mitte 2019 (Jahresabschlussberechnung Marktanteile)



6 Strukturen

Stiftung

Struktur

Umweltbundesamt
Rechts- und Fachaufsicht

Stifter (BVE, HDE, IK, Markenverband)

Ebene Aufsicht und Beratung:
Wirtschaftsplan, Einsetzung und Entlastung Vorstand

Kuratorium

Verwaltungsrat

Operative Ebene:
Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, Entscheidungen, Verwaltung

Vorstand

Verwaltung

Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung

EK I
Register /
Datenmeldung /
Standards

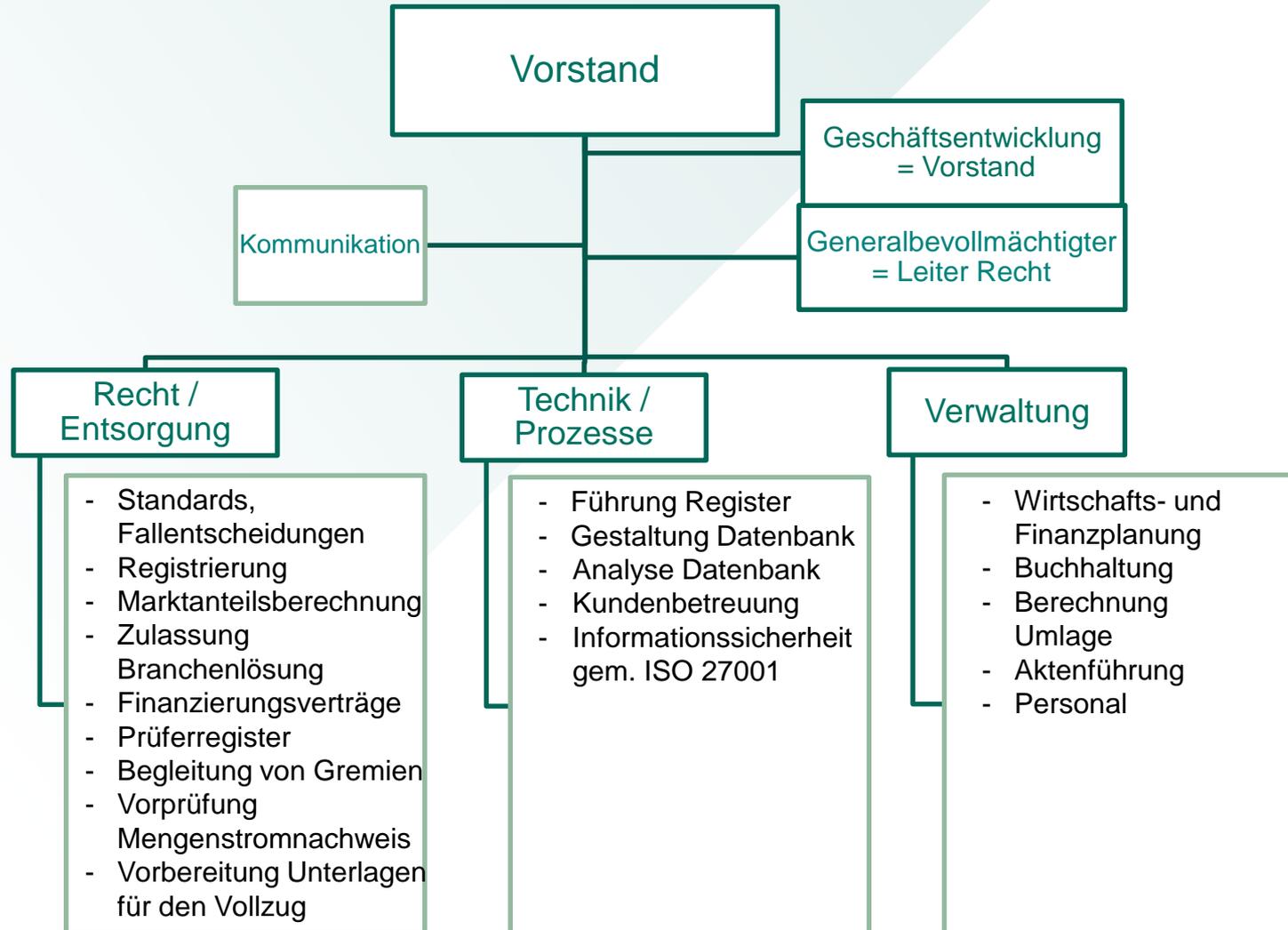
EK II
Datenbank / IT

EK III
Recyclingge-
rechtes Design

EK IV
Mengenstrom-
nachweise,
Branchen-
lösungen

EK V
Finanzierungs-
vereinbarungen

EK VI
Kommunikation





7 Ausblick

Übergang 2018 / 2019

Rechtslage und Folgen

Situation 2018:

- Für das Jahr 2018 gilt noch das Rechtsregime der Verpackungsverordnung sowie der ergänzenden Auslegungshinweise der Länder im Merkblatt Nr. 37.
- Einige Nachweise / Meldungen / Bescheinigungen für das Jahr 2018 sind jedoch erst im Jahr 2019 zu erbringen.
- Ab dem 01.01.2019 ist die Zentrale Stelle zuständig. Die entsprechenden Nachweise / Meldungen / Bescheinigungen werden zentral gegenüber der Zentralen Stelle abgegeben und auch von dieser überprüft.
- Die inhaltlichen Maßstäbe für diese Prüfungen im Jahr 2019 ergeben sich aus der Verpackungsverordnung, die Vorgehensweise aus dem Verpackungsgesetz.

Folgen:

- Bislang wurden die Daten an unterschiedlichen Stellen hinterlegt (Clearingstelle / DIHK), für 2019 werden alle Daten an die Zentrale Stelle gemeldet.
- Mengen-Differenzen (Clearingstelle / DIHK), wie sie in den Vorjahren aufgetreten sind, werden sofort auffallen und den entsprechenden Maßnahmen der Zentralen Stelle zugrunde gelegt.

Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lizenzierung obliegt den Herstellern. Bei Nichtbefolgung werden Bußgelder und Vertriebsverbote ausgesprochen. Bereits für das Jahr 2018 wird eine deutlich erhöhte Maß an Transparenz hergestellt. Im Sinne einer rechtskonformen Lizenzierung (Compliance), sollten diese Rahmenbedingungen in die betrieblichen Abläufe integriert werden.

Zukunft Kreislaufwirtschaft

Herausforderungen und Chancen



Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft

„Die Schaffung einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft, bei der es darum geht, den Wert von Produkten, Stoffen und Ressourcen innerhalb der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten und möglichst wenig Abfall zu erzeugen, ist ein wesentlicher Beitrag zu den Bemühungen der EU um eine **nachhaltige, CO2-arme, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft**. Der Übergang zu einer derartigen Kreislaufwirtschaft bietet die Möglichkeit, unsere Wirtschaft zu verändern und **neue, dauerhafte Wettbewerbsvorteile für Europa** zu schaffen.“

COM/2015/0614 final

Herausforderungen EPR

- Harmonisieren ohne Wettbewerbsverzerrungen
- Neue Märkte entwickeln
- Organisationsmodelle schaffen, die kompatibel zu gewachsenen Strukturen sind und
- Keine übermäßigen bürokratischen Belastungen schaffen
- Produkte, Stoffe und Ressourcen im Wirtschaftskreislauf halten

Das Verpackungsgesetz ist eine mögliche Antwort auf viele Themen, die sich weltweit im Rahmen der Kreislaufwirtschaft stellen, daher eine Vielzahl von internationalen Anfragen bereits jetzt.

Es gibt auf lange Sicht keine Alternative zu einer intelligenten Kreislaufwirtschaft. Das Verpackungsgesetz ist die logische Fortführung aus 25 Jahren Erfahrung. Wir möchten einen nachhaltigen Beitrag zur Weiterentwicklung international leisten.

Wie funktioniert das neue System?



„Familie Sander geht einkaufen...“

Stiftung Zentrale Stelle **VERPACKUNGSREGISTER**

Ansprechpartner: Dr. Bettina Sunderdiek

Sandforter Straße 96 | 49086 Osnabrück

Telefon +49 541 201971-13

Fax +49 541 201971-9810

E-Mail bettina.sunderdiek@verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück | Vorstand: Gunda Rachut

Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | Genehmigungsnummer: 16 (085)